

## RICHTLINIEN ÜBER DIE FÖRDERUNG VON Elektrofahrrädern und Elektroscootern der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

### 1. Ziel, Umfang und Gegenstand der Förderung

1.1. Mit der Förderung von Elektrofahrrädern und Elektroscooter soll der Ankauf von einspurigen Elektrofahrzeugen unterstützt werden. Elektrofahrzeuge sind im Betrieb als „Zero-Emissions“-Fahrzeuge zu betrachten und tragen lokal zur Emissions-Reduktion vor allem von Feinstaub, CO<sub>2</sub> und NO<sub>x</sub> bei. Elektrofahrzeuge können auch dann betrieben werden, wenn aufgrund von Luft- Schadstoffgrenzwert-Überschreitungen („SMOG-Alarm“) in Ballungsräumen Fahrverbote für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren verhängt werden. Diese Förderung soll einen Beitrag zur Erfüllung der umweltpolitischen Verpflichtung Österreichs insbesondere zur Erreichung des im Rahmen der EU festgelegten Zieles einer Reduktion der Treibhausgas-Emissionen in Österreich von 13 % gegenüber 1990 bis zur Periode 2008 bis 2012 bilden.

1.2 Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen – keinen gebrauchten – einspurigen, für den Straßenverkehr zugelassenen Elektrofahrrädern und Elektroscooter. Pro Förderungswerber kann maximal 1 Fahrzeug gefördert werden.

#### 1.3 Die Förderung:

Ein nichtrückzahlbarer Zuschuss in der Höhe von 10 % des Kaufpreises max. EUR 60,00 pro Fahrrad und Scooter.

Auf die Gewährung dieser Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### 2. FörderwerberInnen

FörderungswerberInnen können nur natürliche Personen sein, die in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ihren Hauptwohnsitz und ein Elektrofahrrad oder einen Elektroscooter im Jahr 2010 angekauft haben.

#### **Hinweis:**

*Gewerbebetriebe, gemeinnützige Vereine und konfessionelle Einrichtungen sowie Energieversorgungsunternehmen haben die Möglichkeit im Rahmen von klima:aktiv bzw. im Rahmen der Umweltförderung im Inland ([www.kommunalkredit.at](http://www.kommunalkredit.at)) eine Förderung für den Ankauf von Elektrofahrzeugen zu erhalten.*

*(Stand 15.01.2008)*

### 3. Antragstellung und Verfahren

Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist spätestens 6 Monate nach erstmaliger behördlicher Zulassung des Fahrzeuges bzw. Ankauf des Fahrrades bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya, FAX: 02842/503-99, Mail: [stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at](mailto:stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at), homepage: [www.waidhofen-thaya.at](http://www.waidhofen-thaya.at) einzubringen.

Eine Kopie des Zulassungsscheines sowie eine Kopie der Rechnung samt Zahlungsbestätigung sind gleichzeitig mit dem Antrag zu übermitteln. Die Vervollständigung der Unterlagen hat binnen 4 Wochen ab Antragstellung zu erfolgen, ansonsten gilt der Antrag als zurückgezogen. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Fahrzeuges durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

### 4. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, das er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt. Diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

### 5. Public Relations (PR)

Der Förderungswerber erklärt sich bereit, an PR Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Printmedien sowie im Internet auf der Homepage der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ([www.waidhofen-thaya.at](http://www.waidhofen-thaya.at)) vorgestellt zu werden.

### 6. Inkrafttreten und Gültigkeit

Die „Förderung Elektrofahrzeuge (Elektrofahrräder und –scooter)“ tritt mit 01.01.2010 in Kraft (wobei der Ankauf eines Fahrzeuges gemäß Punkt 3 bis zu 6 Monate zurückliegen kann), hat Gültigkeit für mind. 16 Fahrzeuge und tritt spätestens am 31.12.2010 wieder außer Kraft.

### 7. Auskunft und Information

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Abteilung Bürgerservice,  
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya; Tel: 02842/503-50;  
FAX: 02742/503-99; email: [stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at](mailto:stadtamt@waidhofen-thaya.gv.at) ; [www.waidhofen-thaya.at](http://www.waidhofen-thaya.at)



## Förderungsansuchen

**Elektroscooter**

**Elektrofahrrad**

Mit diesem Formular suchen Sie um Förderungsmittel der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya im Rahmen der Elektroscooter- und Elektrofahrräder-Förderung an.

### Förderungswerber und Fahrzeughalter

Familienname \* .....

Vorname \* .....

akad. Grad .....

Geschlecht .....

Geburtsdatum .....

### Adresse

Straße \* .....

Hausnummer \* ..... bis ..... Stiege ..... Tür .....

Postleitzahl / Ort \* .....

Telefon .....

### Bankverbindung

Kontonummer \* ..... Kontoinhaber \* .....

Bankleitzahl / Bankinstitut \* ..... .....

Fahrzeugdaten

Kennzeichen .....

Marke/Type ..... (nur für Elektroscooter)

Kaufpreis inkl. MWSt .....

Ich nehme die Richtlinien der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Elektroscooter- und Elektrofahrräder-Förderung verbindlich zur Kenntnis und verpflichte mich, der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Elektroscooter- und Elektrofahrräder-Förderung zurückzuzahlen, falls ich diese unrechtmäßig bezogen habe.

Ich stimme der automationsunterstützten Datenverarbeitung und -übermittlung meiner Daten (inklusive der Daten aus Beilagen und Bestätigungen) im Sinne der Bestimmung des Datenschutzgesetzes für Zwecke der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für Elektroscooter- und Elektrofahrräder-Förderung zu.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift des Förderungswerbers

\* Feld muss ausgefüllt sein

Beilage

Kopie der Rechnung samt Zahlungsbestätigung

Kopie des Zulassungsscheines (bei Elektroscooter)

Sollten die Beilagen (bitte in Kopie) innerhalb von 4 Wochen nicht nachgereicht werden, gilt der Antrag als zurückgezogen!